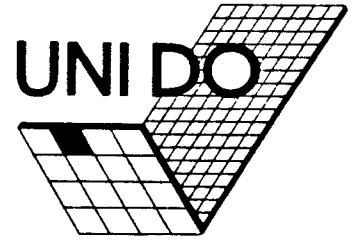


AMTLICHE MITTEILUNGEN  
DER  
UNIVERSITÄT DORTMUND



---

Nr. 3/92

UNIV. BIBL  
DORTMUND  
9. FEB. 1992  
ZA 1121  
eingegangen

Dortmund, 17.02.1992

---

Inhalt:

Amtlicher Teil:

**Änderungsordnung** zur Studienordnung für den Studiengang  
Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik an  
der Universität Dortmund mit dem Abschluß Erste Staats-  
prüfung für das Lehramt für die Primarstufe vom 25.04.1991  
(Amtliche Mitteilungen Nr. 5/91 vom 14.05.1991)

Seite 1 - 2

### Ä n d e r u n g s o r d n u n g

zur Studienordnung für den Studiengang Lernbereich  
Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik  
an der Universität Dortmund mit dem Abschluß  
Erste Staatsprüfung für das Lehramt  
für die Primarstufe vom 25.4.1991  
(Amtliche Mitteilungen Nr. 5/91 vom 14.5.1991)

#### § 8 (3) soll lauten:

Auf das Grundstudium entfallen:

12 Semesterwochenstunden Pflichtlehrveranstaltungen (je 4 in  
den Fächern Biologie, Chemie und Physik) und

10 Semesterwochenstunden Wahlpflichtveranstaltungen:

- 4 Semesterwochenstunden wahlweise in Geographie, Hauswirt-  
schaftswissenschaften oder Technik,
- 4 Semesterwochenstunden für Fachpraktika bzw. Exkursionen im  
Rahmen des Lehrangebotes der Fächer des Lernbereichs sowie
- 2 Semesterwochenstunden aus dem Bereich D.

#### § 9 (2)

Hier empfiehlt die Kommission die Wiederaufnahme des in Abweichung  
von der Vorlage nicht aufgenommenen Faches Geographie (vgl. auch  
Anlage 33 zu § 54 LPO, Abs. 3, als Vorgabe!).

#### § 9 (4) soll lauten:

Auf das Hauptstudium entfallen:

- 6 SWS Wahlpflichtveranstaltungen, und zwar
  - 2 SWS Schulpraktische Studien (Tagespraktikum)
  - 4 SWS Fachdidaktische Studien (Teilgebiete aus dem Bereich D)
- 14 SWS Wahlpflichtveranstaltungen (Bereich A, B oder C), und zwar
  - 10 SWS Vertiefende fachwissenschaftliche Studien im Leitfach  
(Biologie, Chemie, Physik, Geographie, Technik)
  - 4 SWS fächerübergreifende Studien sowie
- 4 SWS Wahlveranstaltungen.

**§ 9 (5)**

Im Anschluß an Absatz (5) soll ein Absatz (6) eingefügt werden, der wie folgt lautet:

(6) Im Hauptstudium ist ein qualifizierter Studiennachweis aus einem der Bereiche A bis C zu erbringen, aus dem kein Leistungsnachweis erbracht wurde (vgl. Anlage 33 zu § 54 LPO, Abs. 7).

**§ 16 (1)**

Hier ist am Ende des Textes ein Hinweis anzufügen auf "Anlage 33 zu § 54 LPO, Abs. 8".

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 5.7.1991.

Dortmund, 13.2.1992

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Universitätsprofessor  
Dr. Detlef Müller-Böling